

FÖRDERVEREIN
SGP Sport - Arena

SATZUNG

§ 1 (Name und Sitz)

Der am . Dezember 2008 gegründete Verein führt den Namen Förderverein SGP Sport - Arena. Er hat die Rechtsform eines Vereins. Eine Eintragung in das Vereinsregister wird angestrebt. Er hat seinen Sitz in Partenheim.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung der Sportgemeinde 1898 Partenheim e.V. Der Verein wird insbesondere die Abteilung Fußball (Jugend bis Aktive) unterstützen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der AO (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein nach § 58 AO der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Sportgemeinde 1898 Partenheim e.V. verwendet.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er erstrebt keinen Gewinn und verwendet seine Überschüsse seiner Veranstaltungen ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14.10.2011 durch Beschluss angenommen.

Partenheim, den 14.10.2011

Steffen Bless-Wallich 1. Vorsitzender

Klaus Gehret Schriftführer

Siegfried Weinel Kassenwart

Reimund Botens Beisitzer

noch § 13 (Mitgliederversammlung)

Die Tagesordnung hat unter Anderem folgende Hauptpunkte zu enthalten:

1. Jahresbericht des Vorsitzenden
2. Kassenbericht
3. Neuwahlen des Vorstandes

Zur Beschlussfassung sind die Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Abstimmung kann mündlich erfolgen. Hierüber entscheidet die Versammlung.

§ 14 (Geschäftsjahr)

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein haftet weder gegenüber seinen Mitgliedern noch gegen über den Teilnehmern seiner Veranstaltungen für Unfälle, Diebstähle und Sachschäden.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

- a. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Vermögen fällt nach Beendigung sämtlicher Verbindlichkeiten der Sportgemeinde 1898 Partenheim e.V. zu.
- b. Für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte ist ein besonderer Ausschuss, bestehend aus zwei Abwicklern zu bestellen, die nur zusammen vertretungsberechtigt sind.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Fördervereins SGP Sport – Arena kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme wird vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt.

2. Als stimmberechtigtes Mitglied kann jede männliche und weibliche Person aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

3. Die Aufnahme von Jugendlichen und Kindern kann nur mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erfolgen. Sie erwerben die Vollmitgliedschaft erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 7 (Ende der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) den Tod
- b) den freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) bei Auflösung des Vereins

2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

3. Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich erfolgen. Er kann außer von einem Ortswechsel nur auf den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden. Der Austretende hat die fälligen Beiträge noch voll zu entrichten. in Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Vorstandes darauf verzichtet werden.

§ 8 (Ausschluss)

1. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) bei Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - b) bei Vereinsschädigendem Verhalten in der Öffentlichkeit
2. Für einen Ausschluss müssen mindestens 2/3 des Vorstandes gestimmt haben.
3. Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet über den eingelegten Widerspruch. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.

§ 9 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Rechte
 - a. Mitglieder können vom vollendeten 18. Lebensjahr an in ein Vorstandsamt gewählt werden.
2. Pflichten
 - a. Beachtung der Vereinssatzung und Versammlungsbeschlüsse
 - b. Vermeidung aller den Verein oder Mitgliedern schädigenden Einflüssen
 - c. Zahlung der festgesetzten Vereinsbeiträge und Abgaben
 - d. Hilfsbereitschaft und Unterstützung des Vereins in jeder Beziehung

§ 10 (Beiträge)

Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge/außerordentliche Beiträge/Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 11 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereines sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 12 (Vereinsvorstand)

- a. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem Schriftführer
 3. dem Kassenwart
 4. einem Beisitzer
- b. die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 (Mitgliederversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe es beantragen oder aber zwingende Verhältnisse eintreten, die die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erscheinen lassen.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung hat mindestens 1 Woche vorher durch Veröffentlichung unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.